



Angaben für die Leistung der Regiepflichtstunden

Die Generalversammlung vom 30. Januar 1981 hat beschlossen dass das Reglement Regiearbeit integrierenden Bestandteil der Vereinsstatuten vom 11. März 1965 ist.

Auszug aus dem Reglement Regiearbeit

§ 2 Pflicht zur Regiearbeitsleistung

Grundsätzlich ist jeder Pächter einer Parzelle verpflichtet Regiearbeit zu leisten.

§ 3 Formen der Regieleistung

Die Leistungspflicht kann erfüllt werden durch:

- a) effektive Arbeitsleistung des Pächters
- b) effektive Arbeitsleistung eines geeigneten Stellvertreters
- c) geldmässige Abgeltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen

§ 8 Eintritt neuer Pächter

Familiengartenareal Areal 1-3 im Fohrlisrain in Münchenstein:

Jeder neue Pächter der in einem bestehenden Areal eine Parzelle übernimmt, ist verpflichtet nebst den jährlichen Regieleistungen noch 50 Regiestunden oder eine Barabgeltung von CHF 500.-- nach zu leisten. Diese Nachleistung muss innert 5 Jahren vollbracht werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Die Regiestunden und der Anteil an Regiestundennachleistungen werden jährlich zusammen mit dem Pachtzins in Rechnung gestellt.

Für die aufkommenden Gemeinschaftsarbeiten beschliesst die Generalversammlung jährlich die entsprechende Regiepflicht jedes Pächters.

Zutreffendes bitte ankreuzen

ich möchte für Regiestunden aufgeboden werden

ich möchte **nicht** für Regiestunden aufgeboden werden

Name des Pächters:

Parz. Nr.:

Adresse:

Tel.....

e-mail:.....

Münchenstein:

Unterschrift: _____